



Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtsverfahren für das Vorhaben „Erschließung Baugebiet West – Antrag auf Gewässerausbau“ auf den Flur Nummern 547/4 und 544, Gemarkung Röttenbach

Die Gemeinde Röttenbach hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 19.09.2019 eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau beantragt.

Der bestehende Weiher auf der Fl.Nr. 547/4, Gemarkung Röttenbach wird momentan durch Regenfälle und das nordwestlich gelegene Außengebiet über Gräben gespeist. Aufgrund der geplanten Nutzung des unteren Weihers mit der Fl.Nr. 544/0, Gemarkung Röttenbach als Einleitstelle der Oberflächenwässer aus dem geplanten Baugebiet „West“ werden eine neue Trasse für die Kanalisation, sowie ein Wartungsweg nötig. Daher muss der Weiher in seiner Ost-West-Ausdehnung eingeengt werden, im Gegenzug wird er in der Nord-Süd-Ausdehnung verlängert.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird um den Weiher auf der Fl.Nr. 544/0, Gemarkung Röttenbach ein drei Meter breiter Wartungsweg angelegt, wodurch die aktuelle Böschungsoberkante in das Becken hineinverlegt werden muss. Daher wird die Oberfläche um ca. 500 m² verkleinert und liegt künftig bei ca. 6 800 m². Die Oberkante des Damms wird umlaufend eine Mindesthöhe von 320,90 mNN haben. Auf der Westseite des Weihers wird eine Flachwasserzone entstehen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Von der geplanten Entwicklung einer Flachwasserzone am südlichen Teich, Fl.Nr. 544/0, Gemarkung Röttenbach gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzguts Wasser aus. Vielmehr stellt eine Flachwasserzone eine Bereicherung und Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand dar. Die Regenerationsfähigkeit wird nicht eingeschränkt, auch nicht durch die geplante Änderung von Lage und Form beim nördlichen Teich, Fl.Nr. 547/4, Gemarkung Röttenbach. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erwarten.



– 2 –

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 08.10.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider